

**CSDSO - Centre for the Study of Discrimination  
based on Sexual Orientation-**

FB Politik und Sozialwissenschaften  
Otto-Suhr-Institut für Politik- und Sozialwissenschaften  
Freie Universität Berlin

René Mertens – Research Fellow  
**Rene.mertens@csdso.org**

## **Homophobie und die völkerrechtliche Anerkennung von LGBTI\***

Am 10. Dezember 2011 begehen wir den jährlich wiederkehrenden Tag der Menschenrechte. Politiker\_innen und Mitglieder zahlreicher internationaler Organisationen erinnern an diesem Tage nicht nur an die Unterzeichnung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) im Jahr 1948, sondern werden auch auf die Menschen aufmerksam machen, denen es an Rechten fehlt; sei es, weil sie ihnen von der eigenen Regierung verwehrt werden, weil sie aufgrund von Hautfarbe, Religion, Herkunft oder anderen ihrer Identität zugehöriger Merkmale in den eigenen Heimatländern verfolgt oder unterdrückt werden. Man wird sich aber auch an die Demonstranten\_innen der syrischen Hauptstadt Damaskus erinnern, die wegen ihren Wunsch nach Freiheit und Grundrechten verfolgt werden, an willkürlich inhaftierte Menschen, deren einziges Verbrechen es ist ihre politischen Meinung zu äußern oder einer oppositionellen Parteien anzugehören. Dies sind nur einige Beispiele und man könnte die Liste noch ohne Weiteres über die nachfolgenden Seiten weiterführen. Schon allein der bloße Blick in den Jahresbericht von Amnesty International zu Menschenrechtsverletzungen weltweit, der mittlerweile in seiner jährlichen Übersicht ein mehrere Hundert Seiten starkes Buch umfasst, lässt vermuten, dass Menschenrechte für viele ein bloßer "Papier-Tiger" sind und Staaten meist völlig ohne jegliche Konsequenz die von ihnen unterzeichneten Rechte brechen und gerade Minderheiten von diesen Rechten auszuschließen scheinen. Auch wenn häufig der Eindruck entsteht, dass Menschenrechtsverletzungen ein alleiniges Problem von Entwicklungsländern und Diktaturen sind, fällt ebenso auf, dass es derzeit keinen einzigen Staat auf der Erde gibt, in dem keine Menschenrechtsverletzungen dokumentiert sind, dies gilt also auch für die freien Demokratien der westlichen Welt.

### **Menschenrechte von LGBTI\* im internationalen Kontext**

Menschenrechte, wie das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 19 AEMR), das Recht auf Leben

(Art. 3), das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 12) oder die Versammlungsfreiheit (Art. 20) sind weltweit als unveräußerliche Menschenrechte akzeptiert, wenn auch gleich ihr Schutz und ihre Ausübung trotzdem noch vielerorts beschränkt werden. Jedoch bezweifelt kaum ein Staat deren Existenz und deren Gültigkeit. Anders und wesentlich kontroverser ist die Diskussion darüber, ob es spezielle Menschenrechte gibt oder geben sollte, die die Rechte von sexuellen Minderheiten, wie Homo-, Bi-, Intersexuellen oder Transgender (LGBTI\* / LSBTI\*)<sup>1</sup> gesondert schützen, oder ob die bestehenden Rechte, wie sie in den beiden Menschenrechtspakten (Zivilpakt / Sozialpakt)<sup>2</sup> kodifiziert und ratifiziert sind, nicht schon ausreichen, um LGBTI vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Das es in Bezug auf den Schutz der Rechte von LGBTI\* einen erheblichen Handlungsbedarf gibt zeigt die staatlich geförderte oder tolerierte Verfolgung von Menschen aufgrund ihrer vermuteten oder realen «sexuellen Identität», die gegenwärtig noch in 76 Staaten der Erde grausame Realität ist. In Iran, Mauretanien, Saudi-Arabien, Sudan, Teilen von Nigeria oder Somalia droht Menschen, die von der heterosexuellen Mehrheitsnorm abweichen, für gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen sogar noch die Todesstrafe<sup>3</sup> und die jüngsten Entwicklungen in afrikanischen Staaten, wie Uganda oder Zimbabwe zeigen, dass die Anzahl der Staaten, die für Homosexuelle noch härtere Strafen fordern, durchaus noch steigen kann. Gerade die Staatschefs von Uganda und Zimbabwe hatten in den Vergangenheit immer wieder von sich Reden gemacht, als sie gerade Schwulen und Lesben jegliches Recht auf Leben absprachen und sie auf eine Stufe mit Tieren stellten. Das in den Augen einiger Staaten beispielsweise Schwule keinen Anspruch auf Menschenrechte haben unterstrich der ehemalige ugandische Minister für Ethik James Buturo, ein bekennender Evangelikaler, mit folgender Aussage: *"Homosexuals can forget about human rights."*

Staatlich legitimierte Verfolgung, Diskriminierung und Unterdrückung erfolgen jedoch nicht nur bei sexuellen bzw. körperlichen Kontakt, sondern auch bei der (versuchten) Eheschließungen zwischen zwei Menschen desselben biologischen Geschlechts. So entschied der nigerianische Senat erst

1 **Anm.**: Auch wenn Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle hier, wie auch in vielen nationalen und internationalen Dokumenten unter dem Akronym **LGBTI\*** (engl.) oder **LSBTI\*** (dt.) zusammengefasst werden, muss betont werden, dass es sich hier keinesfalls um eine geschlossene homogene Gruppe oder homogene Probleme handelt. Die Lebenssituation und auch der rechtliche Schutz muss stets individuell und in seinem Kontext betrachtet und analysiert werden. Ferner gibt es auch oft Mehrfachdiskriminierungen (bsp. Herkunft / sexuelle Identität / Behinderung) die ebenso nicht mit einem speziellen "Patentrezept" zu bekämpfen sind, sondern ein Handeln auf mehreren Ebenen erfordern. Das Zusammendenken von LGBTI\* ist dennoch sinnvoll, da sich in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Rechte zahlreiche Überschneidungen ergeben. Die Setzung des \* verdeutlicht nur, dass dies keine geschlossene Kategorie ist.

2 **ICCPR** (International Covenant on Civil and Political Rights) = Zivilpakt  
**ICESCR** (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights) = Sozialpakt

3 **Itaborahy, Lucas Paoli/Jones, Eddie Bruce (2011)**: State sponsored Homophobia. A world survey of laws criminalising same-sex sexual acts between consenting adults. International Lesbian and Gay Association (Hrsg.).

kürzlich darüber gleichgeschlechtliche Eheschließungen stärker strafrechtlich verfolgen zu wollen und ahndet diese "Straftat" mit bis zu 14 Jahren Haft. Homophobie<sup>4</sup> bzw. der Hass auf Menschen die gleichgeschlechtlich lieben oder nicht in das bipolare Rollenschemata von männlich und weiblich passen und die meist damit zusammenhängende Gleichsetzung von Homosexualität mit Pädophilie sind aber keineswegs auf dem afrikanischen, asiatischen oder amerikanischen Kontinent mit der jeweiligen Kultur zu begründen, sondern haben neben religiösen Hintergründen ihre Wurzeln auf dem europäischen Kontinent. Die Europäer und vor allem die britischen Kolonialherren waren es, die zu Zeiten der großen europäischen Mächte ihre Wert- und Moralvorstellungen mit in ihre Kolonien trugen und dort ebenso auch das Strafrecht in diesem Bezug mitprägten. Mit Ausnahme einiger islamisch geprägter Länder sind die Staaten, die bis heute Homosexualität noch strafrechtlich verfolgen alle samt ehemalige Kolonien europäischer Großmächte, die ihr Strafrechtssystem nach der Unabhängigkeit in diesem Bezug nicht reformiert haben und sich immer noch auf Gesetze aus der viktorianischen Zeit berufen.<sup>56</sup> Auch wenn gerade "illustre" Persönlichkeiten, wie Robert Mugabe, Präsident von Zimbabwe, die Homosexualität als etwas un-afrikanisches oder gar vom Westen Importiertes darstellen, ist gleichzeitig anzumerken, dass es durchaus in der präkolonialen Zeit auf fast allen Kontinenten, aber besonders auch auf dem afrikanischen Kontinent Beziehungen zwischen Menschen des gleichen Geschlechts gab und diese nicht nur als völlig normal empfunden wurden, sondern auch Teil präkolonialer Kulturen waren. Verfolgung, Ausgrenzung und Stigmatisierung von Homosexuellen, die wir heute in zahlreichen Staaten des Südens beobachten können, sind jedoch nicht nur das Ergebnis der Verbreitung europäischer Wert- und Normvorstellungen, sondern auch Resultat des sich ausbreitenden Christentums, das ebenso die Werte und Normen entscheidend mit beeinflusste. Jedoch wäre eine pauschalisierte Verurteilung von afrikanischen Staaten als generell homophob genauso oberflächlich, wie falsch. Es sei an dieser Stelle auch anzumerken, dass auch im fortschrittlichen und liberalen Westen und vor allem auch in den neuen Mitgliedsstaaten der EU und deren

- 
- 4 **Homophobie** bezeichnet die irrationale und somit sachlich nicht begründete Angst vor homosexuellen Menschen und ihren Lebensweisen. Darüber hinaus werden unter diesem Begriff auch die verschiedenen Formen von sozialer Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt zusammengefasst, die Menschen aufgrund ihrer Homosexualität erfahren müssen. Hierzu ist auch die «Hassrede» von Politiker\_innen und religiösen Führer\_innen gegen Homosexuelle zu zählen.  
Vgl. Rosik, Christopher/Griffith, Louis/Cruz, Zenaida (2007): Homophobia and Conservative Religion. Toward a More Nuanced Understanding. in: American Journal of Orthopsychiatry, Vol. 77-No. 1, S. 10 ff.
- 5 Vgl. Kirby, Michael (2007): Lessons from Wolfenden - A methodology for homosexual law reform in the Commonwealth of Nations. in: Commonwealth Law Bulletin, August 2007. Online verfügbar [http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/dokumente/0708\\_kirby\\_learningfromwolfenden.pdf](http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/dokumente/0708_kirby_learningfromwolfenden.pdf)
- 6 **Ann.:** Indien begann erst im Jahr 2009 damit sein Strafrecht in Bezug auf die Verfolgung von gleichgeschlechtlichen Handlungen zu reformieren, nach dem das Oberste Bundesgericht des Staates Dehli die der Verfolgung zugrunde liegende Section 377 für nicht verfassungsgemäß erklärte. Auch Fiji, Australien, Neuseelands und auch Südafrika hatten in den 90er Jahren ihr Strafgesetz reformiert und zum Teil sogar das Merkmal "sexuelle Orientierung" in die Diskriminierungsverbote ihrer nationalen Verfassungen mit aufgenommen.

Beitrittskandidaten, deutliche Tendenzen von staatlich legitimerter bzw. tolerierter Homophobie zu verzeichnen sind, wobei hier natürlich eine andere Qualität von Homophobie auftritt, als wir sie in Uganda, Zimbabwe, Burundi, Malawi oder Nigeria vorfinden. So werden auch in europäischen Staaten und vor allem in den Nachbarländern der Europäischen Union LGBTI\* oftmals an der Ausübung ihrer Rechte gehindert und sind Opfer von Stigmatisierung und Ausgrenzung. In den baltischen Staaten, in Teilen Russlands und auf dem Balkan versuchen die lokalen Behörden immer wieder Demonstrationen von LGBTI\* Organisationen zu verbieten und hindern Schwule und Lesben daran ihre Grundrechte wahrzunehmen. Während der russische Ministerpräsident Vladimir Putin, der sich aller Voraussicht nach wieder zum alten-neuen Präsidenten Russlands wählen lassen wird, sogar die Existenz von Homosexuellen in Russland bestreitet, getreu dem Motto wer nicht existiert hat auch keine Rechte, werden LGBTI\* Aktivisten\_innen, von der russischen Miliz festgenommen und auf unbestimmte Zeit inhaftiert.<sup>7</sup> Neben dem Verbot von Demonstrationen, willkürlichen Verhaftungen und Übergriffen seitens der Sicherheitsorgane, wird zunehmend auch versucht die bloße Erwähnung und Thematisierung von Homosexualität im öffentlichen Leben und in Bildungsinstitutionen staatlich zu sanktionieren oder zu verbieten. Litauen versuchte beispielsweise im Jahr 2009/2010<sup>8</sup> mit einem Gesetz zum Schutz Minderjähriger die öffentliche Darstellung, Verbreitung und Anpreisung von Gewalt, Pornografie, Glücksspiel, Kriminalität und andere für Kinder und Jugendliche schädliche Einflüsse, die sich negativ auf ihre geistige, körperliche, intellektuelle oder moralische Entwicklung auswirken könnten zu verbieten. Unter anderem sah das Gesetz vor, die öffentliche Verbreitung von Informationen “[...] *that agitate for homosexual, bisexual and polygamous relations*“ (Art. 4,14) und Informationen “[...] *that distorts family realtions, scorns its values*“ (Art. 4,15) strafrechtlich zu verfolgen. Erst nach heftigen Protesten aus Brüssel und Straßburg verzichtete die Seimas in Vilnius auf das homophobe Gesetz und stampften es ein. Einen ähnlichen Versuch unternimmt derzeit die lokale Regierung im russischen Sankt Petersburg. Am 16. November 2011 verabschiedete das St. Petersburger Parlament in erster Lesung einen Gesetzentwurf, eingebracht von der Partei Vereintes Russland, der die Propagierung von Sodomie, Lesbianismus, Bisexualismus, Transgenderismus und Pädophilie unter Strafe stellt. Auch hier begründete die Partei der beiden ersten Männer im Staate, Putin und Medvedev, die den Entwurf einbrachte die Notwendigkeit des Gesetzes mit dem Schutz von Minderjährigen. Darüber hinaus stellt der Entwurf Homo- und Transsexualität auf die selbe Stufe

7 Vgl. Amnesty International (2011): Russian Federation: LGBT activists fear arrest and violence. Online verfügbar <http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR46/026/2011/en/6424e6bf-d9ac-44ba-a089-a2c6ef33c389/eur460262011en.html>

8 Vgl. “Lithuanian Law on the Protection of Minors against the Detrimental Effects of Public Information” ( B7-0030/2009)

mit Straftaten wie Pädophile. Sollte das Gesetz in Kraft treten, wäre jegliche Thematisierung von Homosexualität, Transsexualität oder anderen nicht der heterosexuellen Mehrheitsnorm entsprechenden Lebensentwürfen ein Verstoß und würde staatlich verfolgt werden. Gleichzeitig verstieße das Gesetz jedoch gegen geltendes europäisches Recht, da sich auch der russische Staat den Normen zum Schutz der Menschenrechte des Europarates unterworfen hat und solch ein Gesetz die Normen der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzen würde<sup>9</sup>.

### **Homophobie auf internationaler Ebene der Vereinten Nationen**

Die Gleichsetzung von Homosexualität mit Pädophilie ist jedoch kein Phänomen, welches nur lokal in nationalen Parlamenten auftritt, sondern wird durchaus auch immer wieder in internationalen Gremien der Vereinten Nationen (VN) angeführt, wenn es darum geht, die völkerrechtliche Anerkennung von LGBT(I\*)<sup>10</sup> abzuwehren. In Bezug auf das internationale System der Menschenrechte ist festzustellen, dass es bis heute auf der Ebene der VN kein einziges völkerrechtlich verbindliches Dokument gibt, das die Rechte von LGBT(I\*) ausdrücklich schützt. Erst im Juni dieses Jahres kam im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine Resolution zustande, die erstmals in der Geschichte dieses Gremiums Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierung und Verfolgungen von LGBT(I\*) anklagte und die Staaten der VN aufrief, die Rechte sexueller Minderheiten nachhaltig zu schützen.<sup>11</sup>

Eines der Hauptprobleme auf der Ebene der VN besteht darin, dass die Merkmale «sexuelle Orientierung», «Geschlechtsidentität» oder der Überbegriff «sexuelle Identität» in Bezug auf das Diskriminierungsverbot keine mehrheitliche Akzeptanz fanden und auch heute noch in den wichtigen Gremien der VN (Generalversammlung, Wirtschafts- und Sozialrat) umstritten sind. Auf der anderen Seite finden sich in Regionalorganisationen, wie der EU oder dem Europarat entsprechende Verträge und Konventionen, die nicht nur die «sexuelle Ausrichtung» als der menschlichen Identität zugehörig definieren, sondern gleichfalls auch die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung verbieten.<sup>12</sup>

9 **Anm.:** In diesem Fall wäre ein Verstoß gegen Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 der EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) festzustellen und eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) möglich.

10 **Anm.:** Das (I\*) sei an dieser Stelle nur deshalb in Klammern gesetzt, da die Lebenssituation von Intersexuellen auf internationaler Ebene der Vereinten Nationen fast nicht thematisiert wird und sich die Dokumente und Resolutionsentwürfe "nur" auf LGBT beziehen und bedauerlicherweise Intersexuelle fast nicht erwähnt sind.

11 **Vgl. Center for the Study of Discrimination based on Sexual Orientation** (2011): Menschenrechtsrat verabschiedet zum ersten Mal in seiner Geschichte eine Resolution zum Schutz sexueller Minderheiten. Online verfügbar <http://www.csdso.org/archives/1199>

12 **Vgl. Ständige Rechtsprechung des EGMR und Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (2000/C 364/01). Die Charta ist derzeit das einzigste völkerrechtlich verbindliche Dokument, welches in seinem Diskriminierungsverbot einen ausdrücklichen

Das die völkerrechtliche Anerkennung von LGBT(I\*) bisher nicht eindeutig erfolgte und eine Verurteilung der entsprechenden Menschenrechtsverletzungen erst vergleichsweise spät verabschiedet werden konnte, heißt jedoch nicht, dass das Thema nie auf einer UN-Konferenz angesprochen wurde. Neben den ersten Versuchen LGBT(I\*) Rechte auf die Agenda von UN Weltkonferenzen, wie der Dritten Weltfrauenkonferenz in Beijing (1985) oder der Weltmensenrechtskonferenz in Wien (1993) zu setzen, kam es erst im Jahr 2003 zu einem ernstzunehmenden Versuch Menschenrechtsverletzungen an LGBT(I\*) Personen auf Ebene der VN anzuklagen und alle VN Mitgliedsstaaten dazu aufzurufen, die Rechte sexueller Minderheiten zu schützen. Bekannt wurde der Resolutionsentwurf *Human rights and sexual orientation* unter dem Namen Brasilianische Resolution, da die Regierung von Staatschef Lula da Silva diesen Entwurf mit der Unterstützung von 27 weiteren Staaten auf der 59. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission (heute Menschenrechtsrat) zur Abstimmung bringen wollte.<sup>13</sup> Als die Diskussion zu diesem Dokument erstmals auf der Agenda in Genf stand, kam es innerhalb der Menschenrechtskommission zu heftigen Widerständen. Gerade die Vertreter\_innen der USA, des Vatikans und einer Reihe von Mitgliedsstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) protestierten heftig gegen diese Resolution. Nach einer wahren Flut von Änderungsanträgen und Vertagungen zog die Regierung Lula schließlich den Entwurf im Jahr 2005 zurück, nachdem eine Abstimmung des Entwurfs unmöglich erschien. Die Gründe hierfür waren nicht nur religiös, sondern auch kulturell geprägt<sup>14</sup> und stark mit Frage verbunden, was genau unter den Begriffen «sexuelle Orientierung» und im weiteren Verlauf auch unter dem Begriff «Geschlechtsidentität» zu verstehen sei. Auch hier kam gerade vonseiten der OIC Mitgliedsstaaten der Vorwurf man versuche mit der Resolution eine rechtliche Legitimation für Pädophilie und andere "*deviant sexual practices*" zu schaffen. Vertreter des Heiligen Stuhls argumentierten hingegen man öffne mit der Anerkennung eines solchen Dokuments Angriffen auf die Kirche Tür und Tor und deshalb lehne man eine solche Resolution ab, obwohl man natürlich willkürliche Tötungen und andere Menschenrechtsverletzungen an allen Menschen zu tiefst verurteile. Neben einer Reihe anderer Versuche, das Thema um Menschenrechtsverletzungen an sexuellen Minderheiten wieder auf die

---

Bezug auf die «sexuelle Ausrichtung» (Art.1,1) nimmt. Sie hat Gültigkeit für alle EU Mitgliedsstaaten, sofern diese das Unionsrecht umsetzen und alle Organe und Einrichtungen der Union.

Vgl. **Europäische Union** (2000): Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. in: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0078:DE:HTML>

13 **United Nations Commission on Human Rights** (2003): Resolution Human rights and sexual orientation. E/CN.4/2003/L.92, vom 17. April 2003. Online verfügbar unter <http://daccess-ods.un.org/access.nsf/Get?OpenAgent&DS=E/CN.4/2003/L.92&Lang=E>

14 Vgl. **Swibel, Joke** (2009): Lesbian, gay, bisexual and transgender human rights: the search for an international strategy. In: Holliday, Ian (Hg.): Contemporary Politics. London: Routledge (15), Bd. 1, S.26 ff.

Agenda der Vereinten Nationen zu bringen, stach ein Versuch oder viel mehr ein Konzept in besonderem Maße aus der Masse heraus. Die *Yogyakarta Principles on the Application of International Human Rights Law in relation to Sexual Orientation and Gender Identity*<sup>15</sup> waren im ausklingenden Jahr 2006 von zahlreichen Menschenrechtsexperten\_innen und Wissenschaftler\_innen aus Staaten des Südens im indonesischen Yogyakarta erarbeitet worden und argumentierten, im Vergleich zu vorangegangenen Resolutionsentwürfen auf VN Ebene, nun nicht mehr mit der Forderung nach der Implementierung von neuen Merkmalen, wie das der «sexuelle Orientierung» oder der «Geschlechtsidentität», in internationalen Menschenrechtsverträgen, sondern sie verschoben ihre Argumentation viel mehr auf die bereits existierenden völkerrechtlich bindenden Verträge. Die Anwendung der bestehenden Verträge, der völkerrechtlich relevanten Konventionen und die Inklusion der herrschenden und anerkannten Rechtsauffassung internationaler Gerichtsbarkeiten (Menschenrechtsausschuss, EGMR, US Supreme Courts u.a. nationale Verfassungsgerichte) unter besonderer Berücksichtigung der «sexuellen Orientierung» / «Geschlechtsidentität», machen ihren innovativen Charakter aus und verleihen ihnen eine wichtige Position innerhalb des Prozesses der völkerrechtlichen Anerkennung von LGBT(I\*). Gleichzeitig gelang es den Autoren\_innen der Prinzipien auch durch die Verwendung eines geschlechtsneutralen Textes die bipolare "Mann-Frau Konstruktion" zu verlassen und die Prinzipien auf alle Menschen anwendbar zu machen und das völlig unabhängig davon, was für eine Geschlechtsidentität sie haben mögen. Es bleibt aber anzumerken, dass diese Prinzipien als reines Dokument keinen völkerrechtlich bindenden Charakter haben, obwohl sie mit bestehenden und gültigen Verträgen argumentieren und somit zumindest eine passive Verbindlichkeit haben.

An der steigenden Zustimmung zu Resolutionen und Erklärungen, die LGBT(I\*) besser vor Menschenrechtsverletzungen schützen wollen, ist ein Rückgang von homophoben Tendenzen innerhalb der VN abzulesen, jedoch gibt es immer noch eine Vielzahl von Staaten und mit ihnen auch von Politiker\_innen, die sich vehement gegen einen völkerrechtlichen Schutz von LGBT(I\*) wehren.

## **Homophobie und die Verflechtung von Politik & Religion**

Gerade von Staaten und deren Politiker\_innen außerhalb aber auch innerhalb der Europäischen

15 Vgl. The Yogyakarta Principles. Online verfügbar <http://www.yogyakartaprinciples.org/>  
Vgl. Deutsche Übersetzung der Yogyakarta Prinzipien der Hirschfeld-Eddy-Stiftung online auf <http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/yogyakarta-prinzipien/bestellung-und-download/>

Union sind immer wieder homophobe Äußerungen und Erklärungen zu hören. Auf der politischen Ebene werden homophobe Einstellungen bzw. die Negierung der rechtlichen Gleichheit zwischen heterosexuellen und nicht-heterosexuellen Menschen oft zusätzlich mit religiösen Fundamenten untermauert. So wird gerade die staatliche Verfolgung von Homosexuellen in Staaten mit einer stark religiösen Prägung mit der Haltung der christlichen Kirchen oder des Korans gegenüber der (männlichen) Homosexualität legitimiert. In der Vergangenheit haben sowohl die christliche Kirche als auch der Islam für homosexuelle Männer und Frauen die schlimmsten Strafen bereitgehalten, die in vielen Fällen weit über unsere Vorstellungskraft hinaus gingen. Beide Religionen sahen in der Homosexualität ein Vergehen, das in seiner Tragweite den Mord noch bei Weitem übertraf. In den letzten Monaten berichteten zahlreiche Medien darüber hinaus immer wieder von fundamentalistisch-christlichen Organisationen aus den Vereinigten Staaten, die unter dem Deckmantel der Missions- und Entwicklungsarbeit homophobes Gedankengut nach Afrika brachten. Das Engagement reicht von finanziellen Hilfen bis zur Organisation und Durchführung von Seminaren, in denen die Heilung von Homosexualität offen propagiert wird. Hier wird die Homosexualität nicht nur als Sünde verteufelt, sondern ebenso als heilbare Krankheit dargestellt. Dies hat gerade auch in Afrika dazu geführt, dass homosexuelle Frauen und Männer von Täter\_innen beiderlei Geschlechts als "Medizin" vergewaltigt wurden, um sie von der Krankheit der Homosexualität zu heilen. Auf internationaler Ebene kommt, wie bereits angesprochen, die offene und manchmal auch verdeckte Homophobie in der Diskussion um die unterschiedlichsten Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens hervor. Mal möchte man die Gleichstellung homosexueller Menschen verhindern, indem man sich auf die Religionsfreiheit beruft und so beispielsweise die Ehe nur exklusiv für heterosexuelle Menschen offenhält, ein anderes Mal werden ihnen die Rechte auf Versammlungsfreiheit und Meinungsäußerung aberkannt, da diese scheinbar die religiösen Werte der Gesellschaft verletzen würden oder es die öffentliche Moral und vor allem die Jugend zu schützen gilt. Gerade die Katholische Kirche hält beispielsweise gläubige Politiker\_innen in der Kongregation der Glaubenslehre aus dem Jahr 2003 dazu an, sich öffentlich und klar gegen die Einführung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zu positionieren und bei Abstimmungen stets eine solche Einführung zu verhindern, sollte ein Gesetz zugunsten homosexueller Lebensgemeinschaften schon in Kraft sein, "[...] so muss der katholische Parlamentarier auf die ihm mögliche Art und Weise dagegen Einspruch erheben und seinen Widerstand offen kund tun (sic!)."<sup>16</sup> Häufig agieren sowohl die Katholische Kirche, als auch eine Vielzahl islamischer Staaten,

16 Zitiert nach: Amato, Angelo/Ratzinger, Joseph (2003): Kongregationen für die Glaubenslehre. Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen. Die Römische Kurie (Vatikan). Online verfügbar unter

auf der Ebene der VN und in anderen internationalen Institutionen in einer ähnlichen Art und Weise. Beide Akteure haben hier ganz ähnliche Ziele, sodass sich teilweise Überschneidungen der Interessenbereiche ergeben. Meinungsverschiedenheiten, die zu mancher Zeit beide Religionen scheinbar entzweit haben, scheinen bei den Bestrebungen gegen die völkerrechtliche Anerkennung Homosexueller vergessen zu sein. An dieser Stelle muss jedoch auch angemerkt werden, dass das Christentum genauso wenig eine homogene Bewegung darstellt, wie der Islam, daher darf hier keine pauschalisierte Verurteilung der Religion erfolgen, sondern es muss eine differenzierte Betrachtung vorgenommen werden. Es bleibt aber festzustellen, dass die Ablehnung und Verurteilung von Homosexualität in den meisten Fällen nicht nur allein durch religiöse Einstellungen motiviert ist, sondern ebenfalls gekoppelt mit einer kulturell geprägten Homophobie auftritt, die ebenso historische Ursachen hat.

### **Abschließende Betrachtungen**

Abschließend ist festzustellen, dass Homophobie und mit ihr homophobe Einstellungen in allen Teilen der Welt auftreten und unterschiedliche Ursachen haben können. Die Ablehnung von Homosexualität und das offensive meist auch gewalttätige Angehen homophober Menschen gegenüber sexuellen Minderheiten tritt auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen in seinen unterschiedlichen Ausprägungen auf. Im politischen Bereich ist neben der offenen Ablehnung von LGBTI\* die Hassrede eines der Mittel, die von Politiker\_innen und anderen genutzt wird, um gegen die nicht-heterosexuelle Minderheit zu polarisieren und aufzuhetzen. Im gesellschaftlichen Bereich ist Homophobie meist ein Zusammenspiel von Vorurteilen, Unkenntnis, religiös-konservativer Grundhaltungen und Aggressivität. Die Kultur spielt hier also genau so eine wichtige und nicht zu unterschätzenden Rollen, wie Religion, Wert-/Moralvorstellungen und scheinbar als statisch angenommene Traditionen oder Geschlechterverhältnisse. Homophobie ist nicht nur Ursache für Verfolgung und Diskriminierung, sie behindert auch die Anerkennung und Gleichstellung von LGBTI\* auf vielen Ebenen. In Bezug auf die internationale Anerkennung von LGBT(I\*) ist festzuhalten, dass es auf der Ebene der verschiedenen Obersten Gerichtsbarkeiten (USA, EU, Indien) wichtige und grundlegende Entwicklung gab und auch immer noch gibt, die noch gültigen "Sodomie-Gesetze", die sexuelle Minderheiten kriminalisieren, zu reformieren oder abzuschaffen. Die EU hat mit dem EGMR und den wichtigen Rechtsurteilen in den Fällen **Dudgeon gegen das**

---

[http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20030731\\_homosexual-unions\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20030731_homosexual-unions_ge.html)

**Vereinigte Königreich<sup>17</sup>, Norris gegen die Republik Irland<sup>18</sup> und Modinos gegen die Republik Zypern<sup>19</sup>** eine besondere Vorreiter Rolle im Prozess um die Entkriminalisierung von homosexuellen Handlungen und die Gleichstellung von LGBTI\* eingenommen. So beeinflussten auch die Urteile aus Strasburg die Entwicklungen in Staaten, wie Australien, das als eines der ersten Commonwealth Staaten außerhalb Europas Homosexualität entkriminalisierte, nach dem der Menschenrechtsausschuss der VN die staatliche Verfolgung solcher Handlungen im Urteil **Toonen gegen den Staat Australien<sup>20</sup>** für unrechtmäßig erachtet hatte. Gleichzeitig kann innerhalb der Entwicklungen in Kalifornien, in Argentinien und in anderen lateinamerikanischen Staaten beobachtet werden, dass die nationalen Rechtsvorschriften langsam und auf Druck der unterschiedlichen Nichtregierungsorganisationen (NROs) auch die Bedürfnisse sexueller Minderheiten mit einbeziehen und staatliche legitimierte Homophobie ihren Einfluss zu verlieren scheint. Im Falle der europäischen Rechtsprechung kann an dieser Stelle konstatiert werden, dass gerade das Prinzip der Gleichbehandlung, geprägt durch die Idee des freien Marktzugangs für alle Europäer\_innen, zum Leitprinzip der Rechtsprechung des EGMR geworden ist. Neben der konsequenten Anwendung des Diskriminierungsschutzes und der Ausweitung seines Wirkungsbereichs auf die «sexuelle Ausrichtung», ist ebenso die Idee des «Schutzes des Privat- und Familienlebens» sowie das Recht auf «Meinungs- und Versammlungsfreiheit» ausschlaggebend für den Schutz und den Gleichstellungsprozess sexueller Minderheiten in Europa. Auch wenn Gerichtsurteile kurzfristig nichts an Gesetzen wie dem aktuellen russischen Entwurf ändern können, vermögen sie doch über die gewählten Parlamente einen gewissen Druck auf diejenigen aufzubauen, die die Menschenrechte nicht oder nur halbherzig akzeptieren. Das Gesetz nicht der einzige Schlüssel im Kampf gegen Homophobie und Akzeptanz sexueller Minderheiten sind ist einleuchtend. Beide Ziele bedürfen neben den rechtlichen Rahmenbedingungen, die geschaffen werden müssen, stets auch einer gesellschaftlichen Basis, die sich für diese Ziele einsetzt, dafür kämpft und auf Menschenrechts- oder Grundrechtsverletzungen aufmerksam macht. Neben nichtstaatlichen Akteuren und der Legislative sind auch Menschenrechtsverletzungen an LGBTI\* in anderen Bereichen, wie der Außenpolitik und der wirtschaftlichen Entwicklungs- und Zusammenarbeit anzusprechen. Ob es in diesem Zusammenhang nun sinnvoll ist, Staaten als quasi Strafmaßnahme die finanziellen Mittel in der Entwicklungszusammenarbeit zu kürzen oder gar zu streichen, darf kritisch hinterfragt werden, da die Nutznießer dieser Gelder nicht die politischen

---

17 Vgl. European Court of Human Rights: Urteil vom 23. September 1981, Aktenzeichen 7525/76.

18 Vgl. European Court of Human Rights: Urteil vom 26. Oktober 1988, Aktenzeichen 10581/83.

19 Vgl. European Court of Human Rights: Urteil vom 23. März 1993, Aktenzeichen 7/1992/352/426.

20 Vgl. Human Rights Committee (1994): Communication No. 488/1992: Australia. CCPR/C/50/D/488/1992. 4. April 1994

Eliten des Landes sind, sondern eher kleinere gesellschaftliche Projekte, deren Unterstützung man doch eigentlich so nötig hätte. Im Gegenteil, es ist sogar anzudenken, die Entwicklungszusammenarbeit in Staaten mit einer homophoben Regierung sogar noch zu stärken, um eine gesellschaftliche Basis für den Schutz und die Förderung von Grundrechten zu schaffen, solange gewährleistet werden kann, dass die Gelder und Hilfen auch wirklich in den Projekten ankommen und nicht in Villen oder andere Luxusgüter von Funktionären fließen. Homophobie bekämpfen heißt immer auch Gleichstellung und Nichtdiskriminierung fördern und dies ist nur möglich durch geeignete Projekte, Aufklärung und Agendasetting. Der Kampf gegen Homophobie muss auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen geführt werden und darf nicht als eindimensionaler Ansatz verstanden werden. Genauso wie es eine persönliche, eine intrapersonelle und auch eine institutionelle Homophobie gibt, muss es auch Konzepte geben, die auf diesen drei Ebenen gegen homophobe Einstellungen wirken und somit auch zum Ziel der Gleichstellung von nicht-heterosexuellen Menschen mit der heterosexuelle Mehrheit führen.